

Urteil des Gerichts vom 30. März 2022 — Air France-KLM/Kommission**(Rechtssache T-337/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Luftfrachtmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr festgestellt wird – Abstimmung von Preisbestandteilen für Luftfrachtdienste [Treibstoffaufschlag, Sicherheitsaufschlag, Zahlung einer Provision auf die Aufschläge] – Austausch von Informationen – Räumliche Zuständigkeit der Kommission – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Voraussetzungen für die Gewährung der Immunität – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Höhe der Geldbuße – Umsatz – Schwere der Zuwiderhandlung – Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung – Mildernde Umstände – Ermutigung zu wettbewerbswidrigem Verhalten durch Behörden – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 207/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Air France-KLM (Paris, Frankreich) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen A. Wachsmann und A.-E. Herrada sowie Rechtsanwalt A. de La Cotardière)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Dawes und C. Giolito als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Coutrelis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 1742 final der Kommission vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses sowie auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer Kosten.
3. Air France-KLM trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 7.8.2017.